
Error in objecto – Warum E-Books keine Bücher sind

Ruth Katzenberger, Universitätsbibliothek der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Zusammenfassung:

Elektronische Medien gewinnen für Bibliotheken zunehmend an Bedeutung. Trotz dieser Entwicklung bestehen in der bibliothekarischen Praxis erhebliche Unsicherheiten beim Umgang mit elektronischen Medien. Das liegt vor allem daran, dass ein gedrucktes Buch und seine elektronische Version den gleichen Inhalt haben. So liegt der Schluss nahe, dass es sich beim Print-Buch und seinem elektronischen Pendant um ein Zwillingspaar handelt, das in der bibliothekarischen Arbeit gleich behandelt werden kann. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn bei der elektronischen Ausleihe der E-Books von Ausleihe, Vormerkung und Widerruf gesprochen wird. Nachfolgend soll verdeutlicht werden, dass der digitale Zwilling des Printbuches aus rechtlicher Sicht gerade kein „echter Zwilling“ ist. Dieser Beitrag umreißt die rechtliche Problematik, die sich ergibt, sobald Bibliotheken ihren Nutzern E-Books zur Verfügung stellen.

Abstract:

Although electronic media are becoming more and more important for libraries, there is still considerable uncertainty about how to deal with these materials. Electronic media and print media have the same content. Therefore, librarians tend to think that a printed book and its electronic counterpart are, as it were, a pair of twins which can be treated alike. This assumption is reinforced by the use of traditional terminology like “borrowing” and “reservation” in the context of e-books, e-papers etc. However, from a legal point of view, the digital twin is not a twin at all. The paper describes the legal problems connected to e-lending in libraries.

Zitierfähiger Link (DOI): [10.5282/o-bib/2014H1S92-99](https://doi.org/10.5282/o-bib/2014H1S92-99)

Autorenidentifikation: *Katzenberger, Ruth: GND 1038760852*

1. Das Buch und sein Inhalt

Ein E-Book und sein gedrucktes Pendant zeichnen sich durch eine Tatsache aus: Beide haben denselben Inhalt. Für Bibliotheksnutzer macht es zunächst keinen Unterschied, ob sie den neusten Bestseller in gedruckter oder elektronischer Form lesen – ihnen kommt es schließlich auf den Inhalt an. Doch führt dieser Umstand zu einer rechtlichen Gleichbehandlung von Buch und E-Book?

Betrachtet man ein Buch aus rechtlicher Sicht, muss man unterscheiden: Zum einen geht es um das schöpferische Werk, den Inhalt des Buches; zum anderen geht es um das gegenständliche Objekt, das Buch an sich. Auf der einen Seite steht das Urheberrecht, das das geistige Eigentum des Werkschöpfers schützt, auf der anderen Seite steht das Bürgerliche Recht, das das Eigentum am Buch, der körperlichen Erscheinungsform des Werkes, schützt und regelt.

Im Wesentlichen lässt sich das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Eigentumsrecht so beschreiben: Das Urheberrecht erstreckt sich auf das Werk als geistiges Gut, das Eigentum erstreckt sich hingegen

nur auf das körperliche Festlegungsexemplar, das Werkstück.¹ Allerdings wird das Werkstück in gewisser Hinsicht auch vom Urheberrecht erfasst; wenn die beiden Rechte in der Hand verschiedener Personen liegen, können sich Konflikte ergeben.² Diese Konfliktsituationen müssen in der bibliothekarischen Alltagspraxis gemeistert werden: Die Bibliothek möchte als Eigentümerin ihre Bücher verleihen; dem gegenüber steht der Urheber als Eigentümer seiner geistigen Schöpfung.

Die Herrschaftssphären der Berechtigten müssen also gegeneinander abgegrenzt werden.³ Das Sacheigentum am Werk kann durch das Urheberrecht eingeschränkt werden – die Bibliothek darf mit ihren Büchern oder E-Books also keineswegs verfahren, wie sie möchte. Vielmehr sind die Regelungen des Urheberrechts zu beachten, die die Bibliothek in ihrer Verfügungsbefugnis einschränken können.

Wie verhält es sich nun mit der Ausleihe von Büchern und E-Books? Begrifflichkeiten wie „Onleihe“ suggerieren, dass bei der elektronischen Ausleihe eines E-Books genau dasselbe passiert, wie bei der Ausleihe eines gedruckten Buchs. Betrachtet man die beiden „Ausleihvorgänge“ genauer, wird schnell deutlich, dass es sich rechtlich gesehen um zwei gänzlich unterschiedliche Sachverhalte handelt:

2. Das „Ausleihen“ von gedruckten und elektronischen Büchern

Die Ausleihe von Büchern muss unter zwei Blickwinkeln betrachtet werden: Zum einen geht es um die Gebrauchsüberlassung eines Objekts – dem Buch oder E-Book –, zum anderen wird eine geistige Schöpfung weiterverbreitet. Hier sind also wiederum zwei Normengefüge relevant: Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Urhebergesetz (UrhG).

2.1. Die Ausleihe von gedruckten Büchern

An der Ausleihtheke verbucht der Bibliothekar das Buch auf das Nutzerkonto und übergibt es anschließend dem Nutzer. Nach Ablauf der Leihfrist übergibt der Nutzer wiederum das Buch an die Bibliothek. Dieser alltägliche Vorgang beinhaltet mehrere rechtliche Aspekte:

2.1.1. Bürgerlich-Rechtliche Rahmenbedingungen: Der Leihvertrag nach §§ 598 ff. BGB

Die Ausleihe von gedruckten Büchern in Bibliotheken wird durch die §§ 598 ff. BGB geregelt.⁴ Jeder Ausleihvorgang stellt rechtlich gesehen einen Leihvertrag zwischen Bibliothek (bzw. deren Träger) und Nutzer dar. Gegenstand der Leihe können allein Sachen sein. Das BGB definiert den Begriff der Sache in § 90 BGB. Danach sind Sachen im Sinne des BGB nur körperliche Gegenstände.

1 Reh binder, Manfred: Urheberrecht. 16. Aufl., München: C.H. Beck, 2010, § 8 Rn. 113.

2 Reh binder (wie Anm. 1), § 17 Rn. 113.

3 BGHZ 44, 288.

4 Ob das Benutzungsverhältnis zwischen der Bibliothek und ihren Benutzern bzw. das Leihverhältnis öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist, ist dabei unerheblich. Vgl. hierzu Beger, Gabriele: Ausleihe von Medien gegen Gebühr. In: Bibliotheksdienst 39 (2005), S. 229-232 (S. 230).

Gem. § 598 BGB handelt es sich bei der Leihe um einen Vertrag, bei dem sich der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher den – zeitlich begrenzten – Gebrauch einer Sache (also eines körperlichen Gegenstands) unentgeltlich zu gestatten. Beide Vertragsparteien müssen die Hauptpflichten des Vertrages erfüllen:

Die Bibliothek gestattet ihrem Nutzer, ein Buch für die Dauer der Leihfrist kostenlos zu gebrauchen. Dazu muss sie dem Nutzer den Besitz am Buch überlassen. Auch den Entleiher des Buches treffen Pflichten: Er darf das Buch nur vertragsgemäß gebrauchen (§ 603 BGB) und muss es nach Ablauf der Leihfrist zurückgeben (§ 604 Abs. 1 BGB).

Zusammengefasst passiert bei der Ausleihe von gedruckten Büchern in Bibliotheken Folgendes: Der Besitz an einem körperlichen Objekt, dem Buch, wird dem Bibliotheknutzer für die Dauer der Leihfrist überlassen. Die Regeln und Pflichten dieses Vorgangs bestimmen sich nach den §§ 598 ff. BGB.

2.1.2. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen: Der Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG als zentrale Norm

Der Inhalt eines Buches bzw. eines E-Books wird aus urheberrechtlicher Sicht als Schriftwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 geschützt.⁵

Gem. § 17 Abs. 1 UrhG ist das Verbreitungsrecht das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Das bedeutet nichts anderes, als dass der Urheber umfassend bestimmen darf, ob und wie sein Werk als Original oder Vervielfältigungsstück an die Öffentlichkeit gelangt.⁶ Da es zu den ausschließlichen Verwertungsrechten des Urhebers zählt, steht das Verbreitungsrecht grundsätzlich allein dem Urheber zu (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UrhG).

Beim Ausleihvorgang handelt es sich um eine Verbreitungshandlung nach § 17 Abs. 1 UrhG: Die Bibliothek gibt Werkexemplare an Dritte – ihre Nutzer – weiter und greift damit in das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers ein.

Dieses Verbreitungsrecht – also das Bestimmungsrecht darüber, ob und wie das Werk an die Öffentlichkeit gelangt – erschöpft sich nach § 17 Abs. 2 UrhG jedoch immer dann, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Urhebers im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind. Dann ist eine Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig. Der Urheber gibt mit der Veräußerung seine Herrschaft über das Werkstück also grundsätzlich auf, das Werk wird auf diese Weise verkehrsfähig.⁷

Der Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG ist damit die zentrale Vorschrift für den

5 Ganzhorn, Marco: Ist ein E-Book ein Buch? Das Verhältnis von Büchern und E-Books unter besonderer Berücksichtigung der UsedSoft-Rechtsprechung. In: Computer und Recht 2014, S. 492-497 (S. 492).

6 Heerma, Jan Dirk. In: Wandtke Artur-Axel; Bullinger, Winfried (Hg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht. 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2014, § 17 Rn. 1.

7 Heerma (wie Anm. 6), § 17 Rn. 23.

bibliothekarischen Alltag: Nur deshalb, weil sich das Verbreitungsrecht des Urhebers erschöpft hat, dürfen Bibliotheken ihre Bestandsbücher verleihen ohne beim Urheber um Erlaubnis fragen zu müssen. Die Möglichkeit des Verleihens ist den Bibliotheken damit rechtlich eröffnet. Die materiellen Interessen des Urhebers werden hierdurch allerdings stark beeinträchtigt. Der Gesetzgeber hat mit § 27 UrhG deshalb einen Interessenausgleich geschaffen, indem er die sogenannte Bibliothekstantieme eingeführt hat. Dem Urheber ist nach § 27 Abs. 2 UrhG eine angemessene Vergütung für das Verleihen zu zahlen. Die Bibliothek darf ihre Bücher also nicht „einfach so“ verleihen; vielmehr ist dafür eine Entschädigung an den Urheber zu zahlen. Dieser Vergütungsanspruch des Urhebers wird gem. § 27 Abs. 3 UrhG durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. In der Praxis geschieht das durch den „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“, der zwischen Bund, Ländern und den Verwertungsgesellschaften geschlossen wird.⁸ Bund und Länder zahlen damit eine Entschädigung dafür, dass Werke in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie z.B. Bibliotheken, ausgeliehen werden dürfen.

2.2. Die elektronische Ausleihe

Bei der elektronischen Ausleihe erhält der Nutzer für einen gewissen Zeitraum Zugriff auf ein E-Book. Nutzerfreundlich werden die Angebote der elektronischen Ausleihe mit dem Vokabular der Ausleihe gedruckter Bücher beschrieben: So ist von Ausleihe, Vormerkung und Rückgabe die Rede.⁹ Ob es sich rechtlich gesehen um denselben Vorgang wie beim gedruckten Buch handelt, bleibt zu überprüfen:

2.2.1. Bürgerlich-Rechtliche Rahmenbedingungen: Lizenzverträge

Bei der Leihe nach § 598 ff. BGB wechselt eine Sache den Besitzer. Ein bestimmtes Buch wird an der Ausleihtheke an den Nutzer übergeben. Ein E-Book ist aber schon gar keine Sache nach § 90 BGB, denn schließlich handelt es sich um keinen körperlichen Gegenstand. Es wechselt auch nicht das konkrete E-Book den Besitzer: Der Nutzer erhält beim Download lediglich eine Kopie des E-Books. Der Nutzer gibt das E-Book nicht an die Bibliothek zurück, die Datei wird im Regelfall für den Nutzer nach Ablauf der „Leihfrist“ unleserlich. Während Gegenstand der Ausleihe beim gedruckten Buch ein einziges, bestimmtes Buch ist, steht im Fokus der Ausleihe eines E-Books eine Datei, die gedownloadet und kopiert wird. Die Ausgangslage beider Ausleihvorgänge unterscheidet sich damit maßgeblich.

Der Leihvertrag nach §§ 598ff BGB greift nicht ein; deshalb sind Lizenzverträge notwendig. Die Rahmenbedingungen der Ausleihkonditionen für E-Books werden daher durch Lizenzverträge¹⁰ mit den einzelnen E-Book-Anbietern oder Aggregatoren bestimmt.

8 Der aktuelle Gesamtvertrag ist auf der Homepage des Deutschen Bibliotheksverbands abrufbar: http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag__27Abs2UrhG_unterschrieben_20110814.pdf (28.10.2014).

9 Vgl. z.B. <http://www.onleihe.net/fragen-rund-um-die-onleihe.html> (28.10.2014).

10 Lizenzverträge sind meist sogenannte gemischte Verträge. Darunter versteht man Verträge, die in ihrer Form nicht im Gesetz bestimmt, sondern aus verschiedenen Vertragstypen zusammengestellt sind (vgl. hierzu Medicus, Dieter; Lorenz, Stephan: Schuldrecht II, Besonderer Teil. 17. Aufl., München: C. H. Beck, 2014, § 127 Rn. 1077). Diese gemischten Verträge können durchaus Elemente eines Leihvertrages beinhalten.

2.2.2. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen: Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes?

Bei der Ausleihe eines E-Books sind andere Nutzungsrechte des Urhebers als beim gedruckten Buch betroffen. Je nach Anbieterform ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG durch die Bereitstellung im Internet relevant; auch das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG ist bei jedem Download- bzw. Speichervorgang durch die Bibliothek und durch die Bibliotheksnutzer betroffen.¹¹ Während bei der Ausleihe eines gedruckten Buches ein und dasselbe Exemplar den Besitzer wechselt, wird bei jedem Download bzw. Speichern des E-Books eine Kopie erstellt.

Die Bibliothek darf das gedruckte Buch ohne Zustimmung des Urhebers verleihen, weil sich sein Verbreitungsrecht am Buch gem. § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft hat. Die Erschöpfung bezieht sich aber allein auf das Verbreitungsrecht.¹² Für andere Nutzungsarten hat der Gesetzgeber gerade keine Erschöpfungswirkung vorgesehen. Um die Verbreitung geht es bei der Ausleihe von E-Books aber gerade nicht – das Werk wird vielmehr vervielfältigt und ggf. öffentlich zugänglich gemacht. Wird ein Werk also wie das E-Book unkörperlich genutzt, müssen die hierfür vorgesehen Nutzungsrechte grundsätzlich weiterhin erworben werden.¹³

Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Erschöpfungsgrundsatz auf die Ausleihe von E-Books übertragbar ist und entsprechende Anwendung findet. Ob dem so ist, wird heftig diskutiert. Diese Diskussion wurde vor allem durch die sogenannte UsedSoft-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹⁴ neu entfacht. Im konkreten Fall ging es um die Zulässigkeit des Weiterverkaufs gebrauchter Paketlizenzen für Computerprogramme. Der EuGH hat in diesem Urteil die Auffassung vertreten, dass sich das Verbreitungsrecht an einer lediglich online übermittelten Programmkopie einer Software erschöpft, nachdem der Rechteinhaber an dieser entgeltlich ein unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt hat.¹⁵ Nach Ansicht des EuGH bezieht sich die Erschöpfung des Verbreitungsrechts also auch auf nicht körperliche Kopien von aus dem Internet heruntergeladenen Computerprogrammen.

Fraglich ist, ob sich diese Rechtsprechung auf andere digitale Werke wie E-Books übertragen lässt. Mit dieser Frage beschäftigte sich zuerst das Landgericht (LG) Bielefeld¹⁶ und danach das Oberlandesgericht (OLG) Hamm¹⁷, das als Berufungsgericht die Rechtsauffassung des LG Bielefeld bestätigte. Im Rechtsstreit ging es um den Onlinevertrieb von Hörbüchern.

Das OLG Hamm hat hier das Eingreifen des Erschöpfungsgrundsatzes verneint.¹⁸ Zur Begründung wird angeführt, dass der Download von Audio-Dateien per se nicht § 17 UrhG, sondern ausschließlich

11 Vgl. Ganzhorn (wie Anm. 5), S. 498.

12 Schulze, Gernot. In: Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Kommentar. 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2013, § 17 Rn. 30.

13 Ebd.

14 EuGH, GRUR-Int. 2012, S. 759-766.

15 Ebd., S. 795 Rn. 72.

16 LG Bielefeld, GRUR-RR 2013, S. 281-286.

17 OLG Hamm, GRUR 2014, S. 853-863.

18 OLG Hamm, GRUR 2014, S. 853-863 (S. 853).

§ 19a UrhG – dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung – unterfällt.¹⁹ Die Online-Übermittlung von Audio-Dateien ist ein Akt der öffentlichen Wiedergabe im Sinne von § 19a UrhG, erst der Nutzer erstellt auf seinem Computer durch den Download der Datei ein lokales Vervielfältigungsstück.²⁰ § 19a UrhG kennt aber keine Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Die Abspeicherung der Datei auf einem Datenträger stellt eine Vervielfältigungshandlung im Sinne des § 16 UrhG dar, das Vervielfältigungsrecht wird ebenfalls nicht von § 17 Abs. 2 UrhG erfasst.²¹ Deshalb wird eine direkte Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes verneint. Auch eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 2 UrhG lehnt das OLG Hamm mit dem Verweis ab, dass die Voraussetzungen für eine Analogie fehlen: Zum einen besteht keine systemwidrige Gesetzeslücke.²² Schließlich ist dem Gesetzgeber die Möglichkeit der unkörperlichen Übertragung bekannt gewesen und von diesem bewusst nicht in § 17 UrhG erfasst worden.²³ Zum anderen ist die Interessenlage eines Verbrauchers, der eine Audio-Datei auf einem Datenträger²⁴ erwirbt mit einem Verbraucher, der eine Audio-Datei downloaded nicht vergleichbar: Es fehlt beim Download an einer „Substanzverschiebung“.²⁵ Während an körperlichen Gegenständen ein sachenrechtlich fassbares Interesse besteht, bekommt der Erwerber beim Download nichts Greifbares, dem eine Verkehrsfähigkeit zugestehen wäre.²⁶

Eine Übertragung der vom EuGH in der UsedSoft-Entscheidung entwickelten Grundsätze wird vom OLG Hamm ebenfalls abgelehnt. Die für Software geltenden Grundsätze lassen sich nicht auf Multimediadateien übertragen, denn nach dem Willen des europäischen und deutschen Gesetzgebers sind Multimediadateien und Computersoftware keine gleichartig urheberrechtlich geschützten Werke, vielmehr sollen sie verschiedenen Regeln folgen.²⁷

Für die Praxis bedeutet dies, dass die deutsche Rechtsprechung die Grundsätze der UsedSoft-Entscheidung (vorerst) nicht auf E-Books anwendet: Der Erschöpfungsgrundsatz wird als nicht anwendbar erachtet. Dennoch gibt es Stimmen, die für eine Anwendbarkeit plädieren.²⁸ Unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf E-Books sollte in der Diskussion eines nicht vergessen werden: Die Vergütungsvorschrift des § 27 UrhG gilt ebenfalls nur für körperliche Werkstücke.²⁹ Auch in Bezug auf die Vergütung des Urhebers von E-Books besteht gesetzlicher Nachholbedarf. Wie sich die juristische Diskussion weiterentwickeln wird, muss abgewartet werden.

19 Ebd., S. 855.

20 LG Bielefeld, GRUR-RR 2013, S. 284.

21 Ebd.

22 OLG Hamm, GRUR 2014, S. 859.

23 LG Bielefeld, GRUR-RR 2013, S. 284 mit Verweis auf LG München I, MMR 2007, S. 328.

24 Eine Audio-Datei auf einem Datenträger, wie z.B. einer CD, gilt als körperliches Werkstück. Hier greift der Erschöpfungsgrundsatz demnach ein.

25 OLG Hamm, GRUR 2014, S. 859.

26 Ebd.

27 Ebd. Zur Begründung wird angeführt, dass Grundlage für die UsedSoft-Entscheidung die Richtlinie 2009/24/EG ist. Diese gilt allein für Computerprogramme. Die Auslegung des § 17 Abs. 2 UrhG hat hingegen allein nach der Richtlinie 2001/29 EG zu erfolgen. Ausführlich hierzu LG Bielefeld, GRUR-RR 2013, S. 285.

28 Z.B. Ganzhorn, Marco: Das E-Book als recht(lich) unergründetes Wesen – Rechtsfragen rund um das elektronische Buch. In: Taeger, Jürgen (Hg.): Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, 2. Tagungsband DSRI-Herbstakademie 2013 (Band 1), Edewecht: Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht, 2013, S. 483-503; Hartmann, Thomas: Weiterverkauf und „Verleih“ online vertriebener Inhalte, Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, RS. C-128/11 – UsedSoft /. Oracle. In: GRUR-Int. 2012, S. 980-989 jeweils mit weiteren Nachweisen.

29 Herrschende Meinung, vgl. Schulze (wie Anm. 12), § 27 Rn. 22 mit weiteren Nachweisen.

Bis dahin bleibt den Bibliotheken nur eines: Wollen sie ihren Nutzern E-Books anbieten, müssen sie im Rahmen von Lizenzverträgen die Zustimmung des Rechteinhabers einholen. Das bedeutet aber auch, dass der Rechteinhaber frei darüber entscheiden kann, ob er ein Buch überhaupt und zu welchen Konditionen Bibliotheken in elektronischer Form anbietet. Die tägliche Arbeit wird dadurch freilich erschwert: Vertragsrecht unterliegt der Gestaltungsfreiheit, d.h. jeder Lizenzvertrag kann grundsätzlich frei gestaltet werden. Die Zugangskonditionen zu den Angeboten können sich daher zwischen den einzelnen Anbietern erheblich unterscheiden. Auch der Weg über den E-Book-Aggregator ist oftmals nur wenig erfreulich. Für den Nutzer ist dieser Umstand besonders misslich: Ihm ist nur schwer zu vermitteln, warum es ein bestimmtes Buch überhaupt nicht in elektronischer Form im Bibliotheksbestand gibt oder wieso er das eine Buch ausdrucken darf, das andere hingegen nicht.

3. Zusammenfassung

Rechtlich gesehen unterscheidet sich das gedruckte Buch vom E-Book. Beide haben zwar den gleichen Inhalt, jedoch ist das E-Book wesentlich schlechter gestellt.³⁰ Aus bibliothekarischer Sicht birgt das Urheberrecht zahlreiche Stolpersteine für das E-Book-Angebot in Bibliotheken. Während es der Erschöpfungsgrundsatz nach § 17 Abs. 2 UrhG ermöglicht, gedruckte Bücher ohne Erlaubnis des Urhebers auszuleihen, gilt dieser Grundsatz für E-Books gerade nicht. Hier muss über jedes E-Book-Angebot mit dem Rechteinhaber verhandelt werden. Ausgeschlossen ist dabei nicht, dass ein Rechteinhaber bestimmte Bücher erst gar nicht elektronisch anbietet.

Der Endkunde, d.h. der Bibliotheksnutzer, muss die Konsequenzen tragen. Für ihn ist kaum einsichtig, warum verschiedene E-Books unterschiedlichen Nutzungskonditionen unterliegen oder warum der neuste Bestseller überhaupt nicht als E-Book angeboten wird. Aber das E-Book ist nun einmal aus rechtlicher Sicht kein Buch. Hier ist der Gesetzgeber gefragt: Eine Angleichung der rechtlichen Voraussetzung ist unumgänglich. Bis dahin müssen Bibliotheken wohl noch einen langen Atem haben und versuchen, ihren Kunden bestmöglich zu vermitteln, warum E-Books keine Bücher sind.

Literaturverzeichnis:

- Beger, Gabriele: Ausleihe von Medien gegen Gebühr. In: Bibliotheksdienst 39 (2005), S. 229-232.
- Ganzhorn, Marco: Das E-Book als recht(lich) unergründetes Wesen – Rechtsfragen rund um das elektronische Buch. In: Taeger, Jürgen (Hg.): Law as a Service (LaaS) – Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, 2. Tagungsband DSRI-Herbstakademie 2013 (Band 1), Ede- wecht: Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht, 2013, S. 483-503.

³⁰ Das gilt derzeit auch für den Mehrwertsteuersatz. E-books unterliegen (noch) einem Steuersatz von 19 %. Ebenso können sich weitreichende datenschutzrechtliche Probleme bei der elektronischen Ausleihe ergeben.

- Ganzhorn, Marco: Ist ein E-Book ein Buch? Das Verhältnis von Büchern und E-Books unter besonderer Berücksichtigung der UsedSoft-Rechtsprechung. In: Computer und Recht 2014, S. 492-497.
- Hartmann, Thomas: Weiterverkauf und „Verleih“ online vertriebener Inhalte, Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, RS. C-128/11 – UsedSoft ./ Oracle. In: GRUR-Int. 2012, S. 980-989.
- Heerma, Jan Dirk. In: Wandtke Artur-Axel; Bullinger, Winfried (Hg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht. 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2014, § 17 und § 27.
- Medicus, Dieter; Lorenz, Stephan: Schuldrecht II, Besonderer Teil. 17. Aufl., München: C. H. Beck, 2014.
- Rehbinder, Manfred: Urheberrecht. 16. Aufl., München: C.H. Beck, 2010.
- Schulze, Gernot. In: Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Kommentar. 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2013, § 17.
- http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Vertrag__27Abs2UrhG_unterschrieben_20110814.pdf (28.10.2014).
- <http://www.onleihe.net/fragen-rund-um-die-onleihe.html> (28.10.2014).